

## Baumwolle als Konterbande.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. Kölsche, Hamburg.

Der „Aushungerungskrieg“ Englands gegen Deutschland spitzt sich in letzter Zeit immer mehr auf die Verhinderung der Zufuhr von Baumwolle nach den Häfen des Festlandes zu. Die englische Regierung hat ganz offen erklärt, daß es ihr Ziel sei, Deutschland diese Zufuhr völlig abzuschneiden, und daß die neutralen Staaten hierbei etwaige Unzuträglichkeiten, die ihnen erwüchsen, in Kauf nehmen müßten. England weiß ganz genau, daß die skandinavischen Länder und die Schweiz einen erheblichen Bedarf an Baumwolle haben, ist auch von Dänemark und Schweden schon ausdrücklich darauf hingewiesen worden; aber es hält mit seiner Anschauung über die gerechte Behandlung der Neutralen durchaus für vereinbar, wenn es auch die Versendung von Baumwolle nach diesen neutralen Ländern möglichst einschränkt, nur um zu verhindern, daß auch nur ein Ballen dieses wertvollen Gutes nach Deutschland kommen könnte.

Dabei hat England die Baumwolle bisher nicht auf seine Konterbandeliste gesetzt. Dies mag durch eine gewisse formelle Rücksicht auf die Vereinigten Staaten veranlaßt werden, wo sich eine scharfe Bewegung gegen dieses englische Vorgehen entwickelt, da wichtige Interessen der Südstaaten hierdurch gefährdet werden. Vielleicht hofft man dieser Bewegung dadurch die Spitze abbrechen zu können, daß man die Baumwolle nicht formell als Konterbande bezeichnet. Möglicherweise ist aber für England auch die „Achtung vor dem Völkerrechte“ maßgebend, denn die Baumwolle befindet sich mit an der Spitze der sogenannten Freiliste der Londoner Erklärung, d. h. derjenigen Gegenstände, die unter keinen Umständen als Konterbande behandelt werden dürfen. Es entspricht dem englischen Gebaren, daß man formell dieser Vorschrift genügt, aber tatsächlich gegen die Baumwolle sehr viel schärfer vorgeht, als wenn sie auf der Liste der Bannwarensstände. Denn jetzt unterdrückt England nicht nur die Zufuhr von Baumwolle nach Deutschland, sondern es beschränkt auch in einer vollkommen unzulässigen Weise die Versorgung der neutralen Staaten mit diesem Erzeugnis.

Dieser Fall wie überhaupt die ganze Führung des Seekrieges durch England beweist auf das deutlichste, wie richtig Deutschland und auch die Vereinigten Staaten gehandelt haben, als sie auf der zweiten Haager Friedenskonferenz den überraschenden Vorschlag Englands, den Begriff der Konterbande ganz zu beseitigen, ablehnten. England wußte diesen Vorschlag mit sehr vielen schönen Worten zu begründen, die in einem eigenartigen Licht erscheinen, wenn man seine jetzige Praxis betrachtet. Die englischen Vertreter führten aus, daß die Lehre von der Kriegskonterbande mit den modernen Verhältnissen unvereinbar sei. Solange man mit Segelschiffen fuhr, sei eine Fahrt mit verschiedenen Unterbrechungen ungewöhnlich gewesen. Kriegskonterbande habe damals hauptsächlich aus Gegenständen bestanden, die ausschließlich im Kriege gebraucht wurden, und der Bestimmungshafen des Schiffes genügte gewöhnlich, um die wahre Bestimmung und den wahren Charakter der Ladung zu zeigen; die Größe der Schiffe war relativ unbedeutend, und es war leicht, das Recht der Durchsichtung auszuüben. Daher sei auch das Verbot wirksam gewesen. Jetzt indessen habe der Fortschritt der Entwicklung die Zahl der Artikel, die als bedingte Konterbande bezeichnet werden könnten, in bemerkenswerter Weise vermehrt. Ferner habe die Dampfschiffahrt, die viele Unterbrechungen einer Fahrt gestatte, zu eigenartigen Verwicklungen geführt, denen man durch den Begriff der „fortgesetzten Reise“ zu begegnen versucht habe. Andererseits könne die Kriegskonterbande, dank den verbesserten Methoden des Landtransports, das Verbot leicht umgehen. Endlich mache die außerordentliche Größe der Schiffe, die große Verschiedenheit ihrer Ladung, die unvermeidliche Unkenntnis des Kapitäns bezüglich der Natur des in seinem Schiffe verstaute Gutes eine Untersuchung auf See schwierig und das Verbot fast stets unwirksam. Das Verbot der Konterbande diene nur dazu, den neutralen Handel in einer Weise zu belästigen, die in keinem Verhältnis zu dem berechtigten Interesse der Kriegführenden stehe.